

# Juni 2013

In der Archivalie werden Inhalte einer Akte vorgestellt, die in der Zeit von 1914 bis 1932 im Amtsbezirk Gatersleben gebildet wurde. Sie beinhaltet Vorgänge zu Gast- und Schankwirtschaften in der Gemeinde Gatersleben.

## Antrag des Konsumvereins für Aschersleben und Umgegend e. G. m. b. H.

Der Verein stellte in einem Anschreiben vom 5. Oktober 1928 den Antrag auf Erteilung einer Konzession zum Verkauf von Spirituosen in verschlossenen Flaschen an den Kreisausschuss des Kreises Quedlinburg.

Die Konsumgenossenschaft unterhielt in Gatersleben, Schulstraße 1, seit 1911 eine "Verteilungsstelle für Lebensmittel und Bedarfsartikel". Dem Konsumverein gehörten im Jahr 1928 in Gatersleben 250 Mitglieder an. Die Mitglieder hatten das Bestreben, sämtliche Waren die sie im Haushalt gebrauchen, vom Konsumverein "ihrem eigenen Geschäft" zu beziehen. Es wurde als großer Mangel empfunden, dass "Spirituosen" in der Verteilungsstelle nicht geführt werden durften und "die Mitglieder des Konsumvereins gezwungen sind, zwecks Einkauf von Spirituosen zu den Kleinhändlern zu gehen, von denen sie sonst keine Waren holen."

Bei der großen Zahl der Mitglieder, von "rund 745 Haushaltungen" in Gatersleben gehörten "250 Haushaltungen" dem Konsumverein an. Die Bedürfnisfrage in dem Ort war It. Verein somit gegeben und der Antrag auf Konzession zum Verkauf von Spirituosen in Flaschen gerechtfertigt.

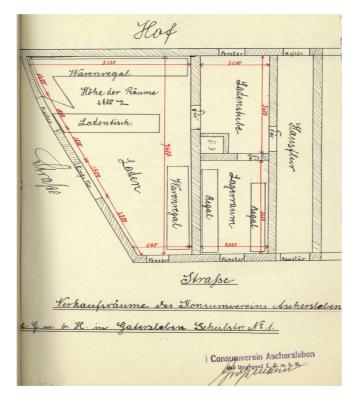
# Grlaubnis=Beicheinigung Jum Betriebe des Kleinhandels mit Spirituosen in verschlos senen Flaschen für den Konsumverein Aschersleben u.Umgegend e.G.m.b.H., Verkaufs stelle Gatersleben, Schulstr.1, jetziger Inh. Paul Feesche.

Am 12. Oktober 1928 leitete der Kreisausschuss an den Amtsvorsteher in Gatersleben dieses Anschreiben weiter. Darin wurde er gebeten, über die Bedürfnisfrage zu entscheiden und "die Äußerung der Gemeindebehörde von dem zur Stellvertretung des Gemeindevorstehers bestimmten Schöffen einzuholen. Ferner" ersucht der Vorsitzende des Kreisausschusses " gemäß Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 17.03.1927 die Äußerungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Schankgewerbe, sowie die des Vertreters des Verbandes der Kleinhändler mit Spirituosen in Magdeburg … und des Kreisjugendamtes beizufügen. …

## Salzlandkreis - Kreisarchiv

Dem Antrage ist ferner noch eine dahingehende Äußerung über die zum Betriebe des Kleinhandels bestimmten Räumlichkeiten, ob diese den polizeilichen Anforderungen entsprechen, hinzuzufügen."

Anfang Dezember 1928 antwortete der Vertreter der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Vertreter des Verbandes der Kleinhändler mit Spirituosen in einem Schreiben an den Konsumverein Aschersleben. Er bat um "Zeichnung und Beschreibung, je in doppelter Ausfertigung, von dem zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Lokal. Es muß die Lage, die Beschaffenheit der zum Gewerbebetrieb bestimmten Räume, insbesondere auch Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und dessen Einrichtung im allgemeinen hervorgehen."

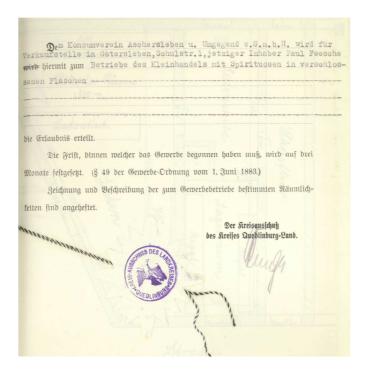


Am 13. Dezember 1928 antwortete der Amtsvorsteher der Gemeinde Gatersleben an den Herrn Regierungspräsidenten durch den Kreisausschuss Quedlinburg. Demnach lag ein Bedürfnis, die Konzession zum Betrieb des Kleinhandels mit Spirituosen, nicht vor. Gegenüber dem Konsumgeschäft befand sich eine Gastwirtschaft und in 250 Metern Entfernung ein Kleinhandel mit Spirituosen. Aber "die Bedürfnisfrage" ist im Hinblick auf die große Zahl der Mitglieder des Konsumvereins "zu bejahen". Auch die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten "widersprechen den öffentlichen Interesse nicht".

Zur Person des Konzessionsinhabers wurden auch Bemerkungen niedergeschrieben: "Der Lagerhalter ... wohnt schon längere Zeit in Gatersleben. Vorbestraft ist er nicht. Gegen ihn liegen auch keine ... aufgeführten Tatsachen, die ihn als ungeeignet erscheinen ließen, vor."

Die Gemeindebehörde stimmte dem Antrag an diesem Tage zu!

## Salzlandkreis - Kreisarchiv



Am 2. Februar 1929 erteilte der Kreisausschuss dem Verein die "Erlaubnis zum Betriebe des Kleinhandels mit Spirituosen in verschlossenen Flaschen im Grundstück Schulstrasse 1" in Gatersleben. Gegen "Erlegung der Verwaltungsgebühren im Betrage von 10,--R(eichs)M(ark)" ist die Urkunde darüber gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Die hier vorgestellte Archivalie ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert:

- Auf dem Originalantrag des Konsumvereins erfolgte sogleich die Beantwortung des Kreisausschusses. Der Zuständige des Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verbandes der Kleinhändler mit Spirituosen führte auf eben diesem Schriftwechsel handschriftlich seine Antwort aus!
- 2. Unterschwellig bemerkt man die ständigen Hinweise auf
  - Erlasse (z. B. Runderlass des preußischen Ministers des Innern, Erlass des Ministers des Innern, Verfügung des Regierungspräsidenten),
  - die strikte Einhaltung der polizeilichen Verordnungen, sogar
  - Stellungnahmen des Jugendamtes wurden abgefordert.